

(Briefkopf)

An die
Generalstaatsanwaltschaft
beim Oberlandesgericht München
Nymphenburger Str. 16

80335 München

(Ort und Datum)

Az. 11 Js 21582/06 StA München II

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
die Verantwortlichen des Bärenabschlusses vom 26.6.2006
unter anderem wegen des Verstoßes gegen

- Tierschutzgesetz
- Bundesjagdgesetz
- Bayerisches Jagdgesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz
- Artenschutz-VO
- FH-Richtlinie
- Washingtoner Artenschutzübereinkommen inkl. cites
- Bundesartenschutzverordnung u.a.

lege ich hiermit namens und in Vollmacht der/s Frau/Herrn (Name und Anschrift) gegen den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II vom 10.7.2006 gem. § 152 Abs.2 StPO

Beschwerde

ein und beantrage gleichzeitig,

die Einstellungsverfügung vom 10.7.2006 zum Aktenzeichen 11 Js 21582/06 aufzuheben und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II anzuweisen, gegen die Verantwortlichen des Bärenabschlusses Anklage zu erheben bzw. die Ermittlungen wieder aufzunehmen und den Unterzeichner über die Wiederaufnahme der Ermittlungen zu informieren (RiStBV Nr. 105 Abs.4).

Begründung

Zur Begründung bezieht sich der Unterzeichner vorrangig auf die Beschwerde des Herrn Dr. (Vorname, Name) vom 16. Juli 2006 (richtiges Datum), die der Generalstaatsanwaltschaft zwischenzeitlich vorliegt.

I.

§ 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz

Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellungsverfügung zunächst damit, dass eine Strafbarkeit der Jäger gem. § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz nicht vorliege, da diese aufgrund der Allgemeinverfügung davon ausgehen konnten, dass der Bär eine Gefahr für das Gemeinwohl darstellte und mithin ein „vernünftiger Grund“ i.S. des § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz für dem Abschuss gegeben war.

Folgt man der einschlägigen Kommentarliteratur (siehe hierzu Lorz/Metzger, S. 112, Rd. 70), so ist ein „vernünftiger Grund“ i.S. von § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz nur dann gegeben, wenn es sich um einen gesellschaftlich anerkannten Grund handelt. Soweit die gesellschaftliche Anerkennung vorliegt, ergeben sich auch die sonstigen vernünftigen Gründe. Entscheidend ist aber auf die sogenannte „soziale Akzeptanz“ abzustellen, also die Frage, ob der behauptete „vernünftige Grund“ auch gesellschaftlich anerkannt ist, mithin also sozial akzeptiert wird. Dieses muss vorliegend ganz eindeutig verneint werden. Der Abschuss des Bären „Bruno“ beruht nun eben nicht auf einer überwiegend gesellschaftlichen Akzeptanz, vielmehr besagen ja die Vielzahl von Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II, dass von einer gesellschaftlichen Anerkennung des Abschusses nun wirklich nicht die Rede sein kann.

Verfehlt stellt die Staatsanwaltschaft auch im Weiteren darauf ab, dass die Jäger davon ausgehen konnten, dass der Bär eine Gefahr für das Gemeinwohl darstelle und mithin ein „vernünftiger Grund“ i.S. von § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz gegeben sei. Nun handelt es sich bei dem Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ um eine objektive Bewertung, also um eine aus der Sache heraus überprüfbare Frage nach dem Grund der Handlung. Folglich kommt es nicht streitentscheidend darauf an, ob die Jäger der Auffassung waren, es liege ein „vernünftiger Grund“ vor. Es ist vielmehr entscheidend, zu fragen und kann nur im Sinne der Anzeigenerstatter beantwortet werden, dass ein solcher „vernünftiger Grund“ eindeutig nicht vorgelegen hat.

Insoweit verweist der Unterzeichner auf die einschlägige Rechtsprechung, die allerdings von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München II bei ihrer Einstellungsverfügung nicht einmal ansatzweise berücksichtigt worden ist. Im Einzelnen:

OLG Stuttgart vom 18.8.86
in NuR 1986, 347

OLG Koblenz vom 17.9.99
zum Az. 2 Ss 198/99, NuR 2000, 236

Im Weiteren ist dann die gesamte Rechtsprechung zur Auslegung des Rechtsbegriffes des „vernünftigen Grundes“ unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu berücksichtigen, seit diese außerhalb des Tierschutzgesetzes ergangen ist.

So verweist der Unterzeichner auf

die Entscheidung des Verwaltungsgerichts
München vom 15.5.97 zum
Az. M 22 K 96, 500 in ZLR 1997, 677

sowie schlussendlich auf die
Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichtes
vom 7.5.2001 zum Az. 2
BvR 188/01 in WuM 2001, 330b.

II.

Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellungsverfügung des weiteren damit, dass sich hinsichtlich der Personen, die für den Erlass der Allgemeinverfügung und für ihre spätere Umsetzung verantwortlich waren, kein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat ergeben würde.

Die Staatsanwaltschaft – und dieses ist ihr anzulasten – sieht offensichtlich keine Veranlassung, sich mit der grundlegenden Frage auseinander zu setzen, ob für den Erlass der Allgemeinverfügung eine ausreichende Rechtsgrundlage vorgelegen hat und ob die erlassende Behörde für die Allgemeinverfügung zuständig gewesen ist. Stattdessen wird die Allgemeinverfügung sozusagen außer Streit gestellt und damit stellt sich für die Staatsanwaltschaft vom Ansatz her bereits nicht mehr die Frage, ob nicht –wie hier behauptet- bereits der Erlass der Allgemeinverfügung von strafrechtlicher Relevanz gewesen ist. Insoweit wird verwiesen auf die Entscheidung des VG Kassel vom 9.8.1990 zum Az. 3 UE 2398/87 in NVwZRR 1991.236.

III.

Prüfung des Gemeinwohls

In der Begründung der Einstellungsverfügung geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass der Bär eine Gefahr für das Gemeinwohl dargestellt habe. Auf eine Begründung wird ebenso verzichtet wie auf die Klärung des Begriffes, was denn unter Gemeinwohl im konkreten Fall zu verstehen ist. Unter dem Begriff des Gemeinwohls versteht man nun einmal den Nutzen, also das Wohlergehen einer Gesellschaft. Eine solche Gesellschaft muss nicht das gesamte Staatsvolk sein, kann vielmehr auch eine bestimmte Gruppe aus der Bevölkerung bilden, so wie hier Vertreter eines effektiven Natur- und Artenschutzes. Politische wie ökonomische Entscheidungen, welche einem Teil dieser Gesellschaft größeren Nutzen stiften als durch sie Nutzen in den anderen Gruppen der Gesellschaft verloren geht, gelten als Steigerung des Gemeinwohls. Das genaue Ausmaß des Konstrukts „Nutzen“ ist jedoch nicht allgemein gültig messbar, weshalb jedes staatliche Handeln, das sich am Gemeinwohl zu orientieren hat, bei jedem einzelnen Vorhaben tatsächlich zu prüfen ist, ob sie dem Gemeinwohl nützt, d.h. das Wohlergehen mehrt oder mindert.

Das Gegenteil eines am Gemeinwohl orientierten Verwaltungshandelns ist eine von partikularen Machtinteressen bestimmte Politik. Diese dient entweder nur den Ausüben der Macht oder bestimmten Gruppeninteressen, die bei den einzelnen Entscheidungen tatsächlich nicht in die Öffentlichkeit treten. So ist im Weiteren festzustellen, dass ein Berufen auf das Gemeinwohl nur allzu oft –auch hier- dazu dient, in einem offensichtlichen Interessenkonflikt zwischen dem Machterhalt der eigenen Partei, der eigenen Person und dem Wiederwahlinteresse und dem Ziel eines effektiven Artenschutzes bedrohter Tiere die eigene Position zu legitimieren. Insoweit handelt es sich jedes Mal um eine Gemeinwohlorhetik, die weit entfernt ist von einer tatsächlichen Gemeinwohlorientierung.

IV.

Ausnahme- und Befreiungstatbestände gem. § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz
Danach sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall berechtigt, weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 zuzulassen, soweit dies zur Abwendung erheblicher Land-Forst-, Fischerei-, Wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist.

Keiner der gesetzlichen Ausnahmetatbestände kann auch nur ansatzweise bejaht werden. Es ist nun einmal nicht zu begründen, dass der Braunbär erhebliche Land-, Forst-, Fischerei-, Wasser- oder sonstige gemeinwirtschaftlicher Schäden angerichtet hätte und aus diesem Grund die Tötung notwendig gewesen sei. Es wird doch nun wohl von der Staatsanwaltschaft nicht ernsthaft behauptet werden wollen, dass das Reißen einiger Schafe und das Zerstören eines Bienenvolkes zu erheblichen gemeinwirtschaftlichen Schäden geführt hätte. Soweit die Staatsanwaltschaft in der Begründung auf die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls, insbesondere auf den Schutz der Bevölkerung abstellt, ist jedenfalls in diesem Ausnahmetatbestand des § 43 Abs.8 Satz 1 Nr. 1 an keiner Stelle die Rede.

§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz besagt, dass aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Befreiung von den Verboten des § 42 auf Antrag erteilt werden kann. Es ist nicht ersichtlich, wer diesen Antrag gestellt hat. Im übrigen auch hier die bereits vorstehend kritisierte Gemeinwohlrhetorik ohne jede konkrete nachvollziehbare Begründung.

Zu ergänzen sind diese rechtlichen Hinweise noch wie folgt:

Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 und Befreiungen nach § 62 sind grundsätzlich nur möglich, wenn die Vorgaben des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG der Erteilung nicht entgegen stehen, also nur dann, wenn die „Populationen der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Soweit gegen diese Vorschriften verstoßen wird, handelt es sich eindeutig um die Erfüllung eines Straftatbestandes.

(Vorname, Name) Unterschrift